# STADTWFRKF BOGFN GMBH

Agendorfer Straße 19 • 94327 Bogen



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt ML

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung

#### Jahresleistungspreissystem

Preise	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
	Arbeitspreis in		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	ct/kWh	
Mittelspannung	6,21	4,16	
Umspannung in Niederspannung	2,62	5,87	
Niederspannung	2,40	6,31	

Preise	Benutzungsdauer >= 2.500 h/a		
	Arbeitspreis in		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	ct/kWh	
Mittelspannung	92,30	0,72	
Umspannung in Niederspannung	121,94	1,10	
Niederspannung	121,69	1,53	

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

#### Monatsleistungspreissystem

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Stadtwerke Bogen GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Stadtwerke Bogen GmbH verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Preise	Leistungspreis	
Entnahme	in €/kW*Monat	Arbeitspreis in ct/kWh
Mittelspannung	15,38	0,72
Umspannung in Niederspannung	20,32	1,10
Niederspannung	20,28	1,53

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt OL

### Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Netznutzung mittels Standardlastprofilen:

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preise		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	27,36	5,83
Bruttopreis	32,56	6,94

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt UV

## Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Netznutzung mittels temperaturabhängiger Lastprofile:

Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung werden auf Basis temperaturabhängiger Lastprofile beliefert. Der Jahresverbrauch einer Entnahmestelle kann dabei über 100.000 kWh liegen.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und gesteuerte Elektro-Direktheizungen):

Preise	
	Arbeitspreis in ct/kWh
Nettopreis	3,20
Bruttopreis	3,81

Bei Entnahmestellen mit gemeinsamer Messung erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauchs:

Allgemeinverbrauch = HT-Verbrauch x 1,25

Elektro-Speicherheizung = NT-Verbrauch –  $(0,25 \times HT-Verbrauch)$ 

D.h. der HT-Verbrauch entspricht im Mittel ca. 80 % des Allgemeinverbrauchs, so dass die restlichen 20 % im NT-Zeitraum enthalten sind. Die Abrechnung des so ermittelten Allgemeinverbrauchs erfolgt mit den Arbeitspreisen für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt OL), die des Elektro-Speicherheizungsverbrauchs mit den o.g. Arbeitspreisen für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen. Zusätzlich wird der Grundpreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt OL) in Rechnung gestellt.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen, Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Konzessionsabgabe, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.

Der Bruttopreis beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt MA

## Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Entgelte für Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch die Stadtwerke Bogen GmbH gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten Erfassung von Energie (Ablesung). Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht entfällt der jeweilige Preisbestandteil.

Weicht der Leistungsumfang vom Standard ab, werden der Preis für Messung, Messstellenbetrieb und der Abrechnung den individuellen Verhältnissen angepasst.

Entnahme oder Einspeisung mit ¼-h-Lastgangmessung:

Preise Spannungsebene	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
der Messung	je Messstelle	je Messstelle	je Zählpunkt
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Mittelspannung	220,80	474,00 <sup>1</sup> )	318,00
Niederspannung	220,80	240,00 <sup>1</sup> )	318,00

<sup>1)</sup> Stromwandlersatz enthalten

#### Zusatzleistungen:

Preise	
Zusätzlicher MS-Wandlersatz	15,90 €/Monat
Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch	15,00 €/Vorgang

#### Abschläge:

Preise	
Kommunikationsanschluss kundenseitig	-3,00 €/Monat
MS-Wandlersatz kundenseitig gestellt	-14,50 €/Monat
NS-Wandlersatz kundenseitig gestellt	-9,00 €/Monat

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von 63,00 € in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

# STADTWERKE BOGEN GMBH

Agendorfer Straße 19 • 94327 Bogen



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt MA

## Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahme oder Einspeisung ohne Leistungsmessung (Standardlastprofilverfahren):

Preise	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
Messung in			
Niederspannung	je Messstelle u. Turnusablesung	je Messstelle	je Messstelle u. Turnusabrechnung
	€/a	€/a	€/a
	netto (brutto)	netto (brutto)	netto (brutto)
Ein- oder Zwei- richtungszähler <sup>3</sup> )	2,52 (3,00)	8,52 (10,14)	12,48 (14,85)
Tarif- und Lastschal- tung <sup>1</sup> )	2)	19,20 (22,85)	-
Stromwandlersatz Niederspannung	-	12,00 (14,28)	-

<sup>1)</sup> Tarifschaltung: HT-Zeiten: Mo.-Fr. 6-22 Uhr, Sa. 6-13 Uhr, restliche Zeiten NT. Die Zeitschaltungen erfolgen in Lastgruppen, so dass die Zeiten jeweils um mehrere Minuten variieren können.

#### Zusatzleistungen:

Preise	
	<b>€/Vorgang</b>
	netto (brutto)
Manuelle Ablesung auf Kundenwunsch	15,00 (17,85)

Die in Klammern ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

<sup>2)</sup> Rücksprache mit Stadtwerke Bogen GmbH notwendig

<sup>3)</sup> Wechselstrom- oder Drehstromgerät bzw. Zähler nach § 21b EnWG (EDL21 Zähler)



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

### **Entgelt für Blindstrom**

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der Stadtwerke Bogen GmbH hat der Netzkunde einen cos φ gemäß den vertraglichen Regelungen einzuhalten.

Blindstromlieferungen für Entnahmestellen mit  $\frac{1}{4}$ -h-Lastgangmessung werden für das Mittel- und Niederspannungsnetz gesondert erfasst und ab einem cos  $\varphi$  kleiner 0,9 zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz **1,28 ct/kvarh** zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt RN

## Entgelte für Netzreservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Entgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Preise		Netzreserve- kapazität	
Entnahme	bis 200 h/a €/kW*a	bis 400 h/a €/kW*a	bis 600 h/a €/kW*a
Mittelspannung	38,84	46,60	54,37
Umspannung in Niederspannung	54,51	65,42	76,32
Niederspannung	64,02	76,82	89,62

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

# STADTWFRKF BOGFN GMBH

Agendorfer Straße 19 • 94327 Bogen



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt § 19 Umlage

## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14. August 2013 geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gem. § 19 Abs. 2 S. 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 14 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. § 9 KWK-G findet entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gem. § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000.000 kWh und nur auf Strombezüge oberhalb von 1.000.000 kWh anzuwenden sind.

#### § 19 Abs. 2 StromNEV - Rückabwicklung für 2012 und 2013 in 2014

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Weitere Informationen zur Rückabwicklung der §19-Umlage der Jahre 2012 und 2013 finden Sie unter dem Link: http://www.eeg-kwk.net/de/Rueckabwicklung.htm

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH auf dieser Basis ermittelte Umlage (Link: http://www.eeg-kwk.net/de/Paragraph-19-Umlage.htm) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Folgende § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Preise	Umlage je Letztverbrauchergruppe				
Jahr	LV-Gruppe A ct/kWh netto	LV-Gruppe A+ ct/kWh netto	LV-Gruppe A++ ct/kWh netto	LV-Gruppe B' ct/kWh netto	LV-Gruppe C' ct/kWh netto
2014	0,092	0,482	0,532	0,050	0,025

#### Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.



#### Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

Preisblatt § 19 Umlage

#### Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

#### Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

#### Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehende Strommenge bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.



Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

# Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG — Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

Im Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <a href="http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm">http://www.eeg-kwk.net/de/Offshore-Haftungsumlage-2014.htm</a>.

Die Offshore-Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Preise	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
	netto	netto	netto
2014	0,250	0,050	0,025

#### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

#### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

#### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage 0,025 ct/kWh.



Netzentgelte gültig ab 01.01.2014

## Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Ab-LaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

- 1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
- 2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Die von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH ermittelte Umlage (Link: <a href="http://www.eegkwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm">http://www.eegkwk.net/de/Umlage-abschaltbare-Lasten.htm</a>) entnehmen sie bitte der beigefügten Tabelle.

Folgende Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben:

Preise	Umlage für abschaltbare Lasten
Jahr	
	ct/kWh
	netto
2014	0,009